



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

18. April 1958.

Nr. 1963.

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 16. April 1958 den abgeänderten Bebauungsplan der Gemeinde Breitenbach, der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1958 gutgeheissen wurde, zur Genehmigung. Der Regierungsrat wird um rasche Genehmigung dieses Bebauungsplanes ersucht, da die kantonale Schätzungskommission bereits am 21. April in einem Gebiete, in welchem gegenüber dem früheren Bebauungsplan Abänderungen vorgenommen wurden, Schätzungen vornehmen wird.

Die öffentliche Planaufgabe des obgenannten Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 16. Oktober - 14. November 1957, sodass die 30-tägige Frist eingehalten wurde. Innert nützlicher Frist gingen 11 Einsprachen ein, die vom Gemeinderat, soweit sie sich auf das Gebiet nördlich der Kantonsstrasse Laufen - Fehren beziehen - in welchem die obgenannten Schätzungen vorgesehen sind - gütlich erledigt werden konnten. Dagegen sind im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen, die sich auf das Gebiet südlich der Kantonsstrasse Laufen - Fehren beziehen, noch einzelne Fragen offen, die einer eingehenden Abklärung bedürfen, bevor der Regierungsrat auch diesen Teil des abgeänderten Bebauungsplanes definitivgenehmigen kann. Es wird im einzelnen auf die Ausführungen im Protokollauszug des Gemeinderates von Breitenbach vom 13. Januar 1958 verwiesen. Da es sich lediglich um eine Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3402 vom 13. September 1949 genehmigten allgemeinen Bebauungsplanes handelt und die Genehmigung des Planes aus den erwähnten Gründen dringlich ist, beantragt das Bau-Departement dem Regierungsrat, die Abänderungen des Bebauungsplanes nördlich der Kantonsstrasse Laufen - Fehren zu genehmigen und den Entscheid über das südlich davon gelegene Gebiet aufzuschieben. Der vorliegende Bebauungsplan lässt sich

nämlich ohne Willkür in zwei selbständige Teile zerlegen, die getrennt voneinander behandelt werden können.

Es wird

beschlossen:

1. Die vom Gemeinderat Breitenbach am 13. Januar 1958 beschlossene Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes der Einwohnergemeinde Breitenbach wird für das Gebiet nördlich der Kantonsstrasse Laufen - Fehren genehmigt.
2. Dem genehmigten Bebauungsplan widersprechende Erlasse gelten als aufgehoben.
3. Der Entscheid über die Genehmigung des Gebietes südlich der Kantonsstrasse Laufen - Fehren wird aus den in den Erwägungen angeführten Gründen aufgeschoben.
4. Beim Genehmigungsvermerk des Regierungsrates ist in den Plänen auf Ziffer 1 und 3 hievon ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Gemeinde Breitenbach hat auf einem Planexemplar noch den Genehmigungsvermerk anzubringen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--	
Publikationskosten	" 14.--	
	<u>Fr. 34.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 313) KK.
	<u>=====</u>	

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4), mit Akten.
Kant. Tiefbauamt (2), mit 1 genehmigten Plan.
Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigten Plan.
Kreisbauamt III Dornach, mit 1 genehmigten Plan.
Kant. Finanzverwaltung (2).
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach (2), mit 1 genehmigten Plan.
Kant. Schatzungskommission (2).
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs).